

367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (305 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (Versicherungsförderungsgesetz).

Zur Bildung langfristig gebundenen Kapitals in größerem Ausmaße ist es notwendig, den Abschluß von Lebensversicherungen zu fördern. Durch den Ausbau des Lebensversicherungswesens wird die Eigenständigkeit des einzelnen, die Vorsorge für die Zukunft und die Sparsamkeit gestärkt. Darüber hinaus wird damit der Volkswirtschaft Kapital dienstbar gemacht, das zu volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmungen verwendet werden soll. Der vorliegende Entwurf will nun die Lebensversicherung durch steuerliche Maßnahmen begünstigen. Dies geschieht in folgender Weise:

1. Er sieht eine Begünstigung auf dem Gebiete der Einkommensteuer in der Art vor, daß Lebensversicherungsprämien als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden können.

2. Auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer wird bestimmt, daß bei Lebensversicherungen im Falle einer Vereinbarung, daß die Versicherungssumme innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an das Finanzamt abzuführen ist, die Versicherungssumme erbschaftsteuerfrei bleibt. Die Finanzverwaltung ist an dieser Bestimmung insofern interessiert, als sie innerhalb kürzester Zeit in den Besitz der Erbschaftsteuer für das übrige Vermögen gelangen wird.

3. Um den Abschluß von Kleinlebensversicherungen zu fördern, werden in dem Versicherungsförderungsgesetz die Freigrenzen für versicherungsteuerfreie Lebensversicherungen auf

10.000 S (Versicherungssumme) beziehungsweise 2400 S (Jahresrente) erhöht.

Der Anregung des Wohnungssparens dient die Absatzfähigkeit der Beträge an Bauspar-kassen und solcher Beiträge, die mindestens für fünf Jahre gebunden an Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden. Darüber hinaus werden auch die Anteile der Nutzungsgebühren in die Sonderausgaben einbezogen, die Mitglieder gemeinnütziger Bau- und Siedlungsvereinigungen zur Kapitalstilgung von Darlehen zu leisten haben.

Bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß, bei denen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Weikhart das Wort ergriff, wurde festgestellt, daß mit dem Ausdruck „öffentliche Fonds“ — wie er sich in Art. I Z. 3 Punkt 4 b des Regierungsentwurfes findet — außer den bestehenden Bundesfonds auch alle sonstigen öffentlichen Fonds, wie sie unter anderem auch bei Ländern bestehen, gemeint sind. Ebenso ist der Ausdruck in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 3 „Siedler“ ungenau, da es bei den gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen auch Mieter und Genossenschaftsmitglieder gibt.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß einstimmig angenommen. Innerhalb der Z. 2 und 3 des Art. I wurde eine Umstellung im Gesetzestext vorgenommen, die aus der Anlage ersichtlich ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (305 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1954.

Dr. Oberhammer,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 305 der Beilagen.

Art. I Z. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„2. § 10 Abs. 1 Z. 3 hat wie folgt zu lauten:

„3. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, zu Lebensversicherungen (Kapital- oder Rentenversicherungen) und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien nicht unter Z. 2 fallen, weiters Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen und mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1954 abgeschlossen werden, auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch

zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen;“

3. § 10 Abs. 1 Z. 4 hat wie folgt zu lauten:

4. a) Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds, die zur Errichtung eines den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechenden Wohnhauses aufgenommen wurden;
- b) bei Mitgliedern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds im Sinne der lit. a entfallende Anteil der Nutzungsgebühr;
- c) Beträge, die zur Errichtung oder Erlangung von Eigentumswohnungen oder Siedlungshäusern aufgewendet wurden, wenn diese Eigentumswohnungen oder Siedlungshäuser den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechen;“